

Ergeht an:

begegungungen@sozialministerium.at
begegungungsverfahren@parlament.gv.at

Stellungnahme der Gesundheit Österreich GmbH zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Gesundheitsberuferegister-Gesetz, das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz und das MTD-Gesetz (GBRG-Novelle 2020) geändert werden

Die Gesundheit Österreich GmbH (GÖG) erlaubt sich innerhalb offener Frist vom 1.Oktober 2020 folgende Stellungnahme abzugeben:

A. Stellungnahme zu den geplanten Änderungen der GBRG-Novelle 2020

1. Wegfall des Geschlechts im öffentlichen Teil des Gesundheitsberuferegisters und am Berufsausweis

Durch den Wegfall des Verweises auf die Ziffer 4 in § 6 Abs. 4 darf das öffentliche Register und aufgrund des Wegfalls der Ziffer 4 in § 19 Abs. 2 der Berufsausweis kein Geschlecht mehr enthalten. Dies betrifft jedenfalls die direkte Geschlechterbezeichnung (männlich/weiblich) wie sie sich bisher auf dem Berufsausweis befand. Aus Sicht der GÖG ist jedoch auch die Berufsbezeichnung selbst am Berufsausweis anzupassen. Während im öffentlichen Register die männliche und weibliche Berufsbezeichnung aufscheint („Physiotherapeutin/Physiotherapeut“) wurde bisher am Berufsausweis entsprechend dem angegebenen Geschlecht, die Berufsbezeichnung geschlechtsspezifisch dargestellt z.B. „Physiotherapeut“ oder „Physiotherapeutin“. Hier scheint es erforderlich die Berufsbezeichnungen zu vereinheitlichen und eine andere geschlechtsneutrale Schreibweise zu wählen, wie beispielsweise „Physiotherapeut/in“. Zu beachten ist hierbei, dass durch die geschlechtsneutrale Schreibweise das Feld der Berufsbezeichnung nicht über das derzeitige Maß von insgesamt 64 Zeichen (32 Zeichen pro Zeile) verlängert werden soll, da sonst ein neues Design des Berufsausweises und eine Neuproduktion der Rohlinge notwendig wäre.

Die GÖG weist daraufhin, dass die Änderung des Berufsausweises (Änderung der Berufsbezeichnung und Wegfall des Geschlechts) zu weiteren Kosten und elektronischen Aufwänden führen kann. Laut Auskunft des Berufsausweisherstellers ist Folgendes zu bedenken:

- **Wegfalls das Geschlechts:** laut Auskunft des Berufsausweisherstellers gibt es folgende zwei mögliche Varianten der Umsetzung:
 - a. **Die Bezeichnung des Felds „Geschlecht“ verbleibt am Rohling und wird nicht befüllt.**
Bei dieser Variante könnten die bereits beim Berufsausweishersteller noch vorliegenden Rohlinge von 31.500 Stück weiterverwendet werden (bei derzeit ca. 120 Ausweisen pro Werktag entspricht das 262 Werktagen).
 - b. **Die Bezeichnung des Felds „Geschlecht“ wird ebenfalls komplett gestrichen.**
Diese Variante würde eine Neuproduktion der Rohlinge erforderlich machen. Die dahingehende Produktionszeit beträgt mindestens sechs Wochen, des Weiteren bedarf es gleichzeitig auch der Erstellung eines neuen Berufsausweisdesigns.

Der frühestmögliche Zeitpunkt für die Ausstellung der adaptierten Berufsausweise ergibt sich daher je nach gewählter Variante:

- a. Bei Variante a. ist eine relativ zeitnahe Umsetzung aus Sicht der Berufsausweisherstellung möglich. Zu Bedenken sind jedoch die notwendige Umstellung aller Formulare/Anträge, bzw. dahingehende technische Adaptierungen weshalb in diesem Fall eine Legislakanz von mindestens drei Monaten empfohlen wird.
 - b. Da bei Variante b. die Rohlinge neu bestellt werden müssten, das Ausweisdesign umzuändern wäre, und die notwendige Umstellung aller Formulare/Anträge, bzw. dahingehende technische Adaptierungen auch bei dieser Variante vorzunehmen sind, ist eine Umsetzung schätzungsweise bis zu sieben Monate nach Gesetzesbeschluss möglich. Jedoch empfiehlt die GÖG aufgrund der noch vorliegenden 31.500 Rohlinge die Variante b. erst im Zuge der Verlängerung – d.h. beginnend ab 1. Juli 2023 – zu wählen.
- **Berufsbezeichnung:** die Adaptierung des Inhaltes des Feldes „Berufsbezeichnung“ in eine geschlechtsneutrale Form ist technisch im System abzubilden und erfordert keine weiteren materialtechnischen Aufwände, sofern die für das Feld „Berufsbezeichnung“ vorgesehene maximale Anzahl von 64 Zeichen nicht überschritten wird.

2. Strafregisterbescheinigung Herkunftsstaat

In der geltenden Fassung des GBRG regelt § 15 Abs. 3 „*Zum Nachweis der Vertrauenswürdigkeit ist eine Strafregisterbescheinigung oder ein vergleichbarer Nachweis jenes oder jener Staaten, in dem bzw. in denen sich der/die Berufsangehörige in den letzten fünf Jahren jeweils mehr als sechs Monate aufgehalten hat, vorzulegen. Die Nachweise dürfen zum Zeitpunkt des Antrags nicht älter als drei Monate sein.*“ Gemäß dem Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen (https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=200041_01) beinhaltet die Strafregisterbescheinigung des Herkunftsstaates alle Verurteilungen innerhalb der EU, Schweiz, Lichtenstein und jener Drittstaaten, die das Abkommen unterzeichnet und ratifiziert haben (insgesamt 48 Länder). Der Herkunftsstaat ist der Staat der Staatsbürgerschaft einer Person.

Es wäre daher verwaltungsökonomisch sinnvoll und eine Erleichterung für die Antragsteller/innen, die Vollziehung dahingehend umzustellen, dass Antragsteller/innen, sobald sie sich nur in Ländern aufgehalten haben, die dem oben genannten Abkommen beigetreten sind, nur eine Strafregisterbescheinigung aus ihrem Herkunftsmitgliedstaat erbringen müssten. Für alle Länder, die nicht dem oben genannten Abkommen beigetreten sind, muss weiterhin eine zusätzliche Strafregisterbescheinigung erbracht werden. Die GÖG bittet daher um Prüfung dieser Möglichkeit und ggf. um Durchführung notwendiger Anpassungen im Gesetz bzw. in den Guidelines, um die Vollziehung in der Praxis umstellen zu können.

3. Übergang der Zuständigkeit zur Führung von Entziehungsverfahren von den Bezirksverwaltungsbehörden auf die Landeshauptfrauen/Landeshauptmänner

Die GÖG begrüßt die Änderungen im § 40 GuKG sowie § 12 MTD-Gesetz, wonach die Prüfung der Entziehung der Berufsberechtigung nun von den Bezirksverwaltungsbehörden auf die Landeshauptfrau/den Landeshauptmann übergehen soll. Die bisherigen Erfahrungen in der Praxis haben gezeigt, dass aufgrund der geringen Anzahl der von den einzelnen Bezirksverwaltungsbehörden zu führenden Verfahren, Unsicherheit sowohl betreffend der Zuständigkeit als auch der inhaltlichen Prüfung besteht.

4. § 30 Abs. 2 GuKG: partielle Anerkennung Kinder- und Jugendlichenpflege

Die GÖG ersucht für Personen mit außerhalb Österreichs erworbenen Abschlüssen in der Kinder- und Jugendlichenpflege im Rahmen der „partiellen Anerkennung“ die Voraussetzung für eine Berufstätigkeit in Österreich zu schaffen. Aus Versorgungssicht ist dies aufgrund des in diesem Bereich besonders großen Personalmangels dringend erforderlich. Ähnlich wie bei der Anerkennung der „Operationstechnischen Assistenz“ als OP-Pflege bestehen hier keine objektiven fachlichen Zweifel.

Hintergrund: Seit 1.1.2018 ist die Ausbildung in der Kinder- und Jugendlichenpflege in Österreich nicht mehr grundständig zulässig, sondern nur mehr im Anschluss an die dreijährige Grundausbildung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege (GuK). Eine Anerkennung außerhalb Österreichs erworbe-ner Abschlüsse in der Kinder- und Jugendlichenpflege wurde seitens des BMG seither nicht mehr gewährt und soll jetzt gesetzlich abgesichert werden. Diese Praxis erscheint inhaltlich und rechtlich fragwürdig. Das EU-rechtliche Instrument der „partiellen Anerkennung“, das auch in Österreich anzuwenden und u.a. in §38 GuKG verankert ist, würde die Anerkennung der o.a. Abschlüsse sehr wohl ermöglichen Im Ge-genteil: Ziel dieses Instruments ist die Erleichterung international erworbener Abschlüsse. Dies wird er-folgreich z.B. bei der partiellen Anerkennung der „Operationstechnischen Assistenz“ als OP-Pflege – ohne Berechtigung in der allgemeinen GuK – angewendet. Genau diese Möglichkeit soll als partielle Anerken-nung für in einem EU/EWR-Staat erworbenen Abschluss gewährt werden. Die andernfalls erforderliche Absolvierung eines Anpassungslehrgangs bzw. einer Eignungsprüfung zur allgemeinen GuK wäre unse-res Erachtens fachlich nicht rechtfertigen vor dem Hintergrund, dass diese Personen oft bestens aus-gebildet sind.

B. Weitere Anregungen zu Änderungen des Gesundheitsberuferegister-Gesetzes

1. Prüfung der Möglichkeit der postalischen Antragstellung

Derzeit dürfen Anträge ausschließlich höchstpersönlich oder online mittels Handysignatur oder Bürger-karte gestellt werden. Die GÖG regt die Schaffung der zusätzlichen Möglichkeit der postalischen Antrag-stellung an, wobei die derzeitigen Anforderungen an die Vorlage der Nachweise im Original oder als beglaubigte Kopie dabei wie bisher aufrecht bleiben sollen.

Die postalische Antragstellung ist bereits derzeit bei jenen Gesundheitsberufen möglich, für deren Ein-tragung das BMSGPK zuständig ist. Auch der Antrag auf Anerkennung eines in einem EU/EWR-Staat er-worbenen Ausbildungsabschlusses kann postalisch beim BMSGPK eingebracht werden. Dies führt dazu, dass das gesamte Anerkennungsverfahren registrierungspflichtiger Berufsangehöriger postalisch abge-wickelt werden kann, das nachfolgende Registrierungsverfahren hingegen nicht.

Zur Vereinfachung des Verwaltungsablaufes und um den Berufsangehörigen unnötige Behördenwege (gerade in Zeiten der Covid-19 Pandemie) zu ersparen, ist eine postalische Antragstellung unumgäng-lich. Dies gilt ebenfalls für die Antragstellung auf Eintragung aus Österreich. Es ist bereits nach geltender Rechtslage möglich Nachreicherungen, Änderungsmeldungen, Meldungen der Berufseinstellung und die Verlängerung auf postalischem Weg durchzuführen. Somit wäre die Erweiterung der Möglichkeit der postalischen Antragstellung auf die Einbringung des Antrages auf Eintragung konsequent und sinnvoll. Nicht ausgeschlossen ist dadurch, dass sich die Registrierungsbehörden im Zweifel Unterlagen auch per-sönlich vorlegen lassen können.

2. „Spezialisierungen“ und „Weiterbildungen“ gemäß GuKG als verpflichtende Angaben im GBR

Spezialisierungen und Weiterbildungen gemäß GuKG sind im Gesundheitsberuferegister derzeit als Drop-down-Menü verfügbar, aber nur freiwillig anzugeben. Eine Auswertung nach diesen Kriterien ist daher nicht zielführend bzw. aussagekräftig.

Eine verpflichtende Angabe der abschließend gesetzlich geregelten Spezialisierungen und Weiterbildun-gen gemäß GuKG bzw. Gesundheits- und Krankenpflege-Spezialaufgaben-Verordnung (GuK-SV, GuK-LFV) und gemäß Gesundheits- und Krankenpflege-Weiterbildungsverordnung (GuK-WV), erscheint – spätestens zum Zeitpunkt der Verlängerung der Registrierung, d. h. beginnend ab 1. Juli 2023 – als sinn-voll, da „Spezialisierungen“ gemäß GuKG wie z. B. OP-Pflege, Intensivpflege, Kinderintensivpflege, An-ästhesiepflege aufgrund der Personalsituation bereits derzeit sehr kritische Versorgungsbereiche berüh-ren. Derzeit kann trotz Gesundheitsberuferegister dazu keine versorgungsrelevante Aussage getroffen werden. Damit kann objektiv derzeit kein Beitrag zur politischen Entscheidung zu z. B. folgenden The-men geleistet werden:

- » Einführung der Operationstechnische Assistenz (OTA) in Österreich, siehe 160/ME 26. GP vom 6. Mai 2019
- » Bedarf an Anästhesiepflegepersonen

3. Beschäftigungsausmaß der registrierten Berufsangehörigen erfassen

Derzeit ist im Gesundheitsberuferegister-Gesetz nur die Erfassung von „Köpfen“ vorgesehen. Aus Sicht der Gesundheitsversorgung und daraus abgeleitet der Planung der Ausbildungskapazitäten ist auch das Beschäftigungsausmaß eine wesentliche Größe. Die GÖG ersucht daher um Überprüfung der Möglichkeit ob und wie die Erfassung dieser Größe künftig – spätestens zum Zeitpunkt der Verlängerung der Registrierung, d. h. beginnend ab 1. Juli 2023 – zumindest periodisch bzw. zu einem Stichtag gewährleistet werden kann.

4. Schaffung einer Möglichkeit auch personenbezogene Daten aus dem Gesundheitsberuferegister für Forschungszwecke sowie ausgewählte andere Kontexte heranzuziehen

Die GÖG ersucht um Schaffung einer gesetzlichen Möglichkeit personenbezogene Daten (im speziellen E-Mail Adressen) aus dem Gesundheitsberuferegister für Forschungszwecke und ausgewählte andere Kontexte heranzuziehen. Der Hintergrund ist, dass über definierte Zugangsregeln Forschung im Bereich bzw. unter Einbeziehung von Gesundheitspersonal ermöglicht werden soll. Konkret ginge es etwa um die Verwendung von Kontaktadressen zur Beteiligung bei Befragungen o.Ä.

Hierzu kann auch auf die Forschungsstrategie für Gesundheitsberufe der GÖG aus dem Jahr 2012 verwiesen werden (Aistleithner & Rappold 2012). Es soll dadurch eine Einbeziehung von Gesundheitspersonal im Bereich der Forschung erleichtert werden. Es geht dabei nicht primär um die Analyse von Daten, sondern darum einen Zugang zur Berufsgruppe /zu Kontakten innerhalb der Berufsgruppen für Forschungszecke, der unabhängig von Interessensvertretungen und Arbeitgebern/Organisatoren ermöglicht werden soll, zu schaffen (Bsp. Evaluierung GuKG-Novelle 2016).

§9 Abs. 5 GBRG regelt, dass für wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder statistischen Zwecken Daten in pseudonymisierter Form weiterverarbeitet werden dürfen, nicht aber in personenbezogener Form.

Hier könnte die Formulierung im Meldegesetz herangezogen werden – soferne der Personenbezug nicht unerlässlich ist (in Analogie zum Gesetz über das Meldewesen, §16b Abs. 3). Anders als im Meldegesetz wären Personen natürlich nicht verpflichtet.

Ansonsten würde die Möglichkeit bestehen, bei der Verlängerung der Registrierung die Einwilligung der einzelnen Berufsangehörigen einzuholen.